

# Karlsruher Ruder-Verein Wiking v. 1879 e.V.

## Beitragsordnung

### § 1 Beiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
2. Beitragsjahr ist das jeweilige Geschäftsjahr: 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.
3. Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entsteht zum Beginn des Geschäftsjahres bzw. zum Zeitpunkt des Eintritts in den Verein. Der Beitrag wird grundsätzlich im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres durch Lastschrifteinzug den Konten der Mitglieder belastet. Die Mitglieder legen dem Vorsitzenden Finanzen eine entsprechende Einzugsermächtigung vor.

Gezahlte Beiträge sind nicht rückforderbar.

4. Neumitglieder entrichten im Eintrittsjahr nur einen zeitanteiligen Jahresbeitrag.
5. Bei Austritt aus dem Verein zu einem Zeitpunkt, der vor dem Ende des Geschäftsjahres liegt, wird der volle Jahresbeitrag erhoben (ausgenommen Neumitglieder gem. Ziffer 4), d.h. es erfolgt auch keine zeitanteilige Rückerstattung eines bereits geleisteten Jahresbeitrags.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr.
7. Die **Aufnahmegebühr** beträgt einmalig € 50,00 und wird zum Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Die Aufnahmegebühr wird für neue Mitglieder auf 25,00 € verringert, wenn sie vor der Aufnahme in den Verein einen Ruderkurs besucht und bezahlt haben.

Familienmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

8. Die **Mitgliedsbeiträge** als Jahresbeiträge gliedern sich wie folgt:

|   | ab 01.01.2019 |
|---|---------------|
| a. Aktive Mitglieder                      | 290,00 €      |
| - Familie mit Kindern                     | 400,00 €      |
| - Familie ohne Kinder                     | 400,00 €      |
| - Schüler, Studenten, AZUBI <sup>1)</sup> | 150,00 €      |
| b. Passive Mitglieder                     | 120,00 €      |
| - fördernde Mitglieder                    | 66,00 €       |
| - fördernde Familien                      | 132,00 €      |
| c. Ehrenmitglieder                        | beitragsfrei  |

<sup>1)</sup> Ausbildung (AZUBI) auch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres - **ein Ausbildungsnachweis** ist unaufgefordert der Mitgliederverwaltung vorzulegen.

**Studenten** sind **verpflichtet** Ihren Nachweis entsprechend ihrer Immatrikulationsbescheinigung **regelmäßig** der Mitgliederverwaltung vorzulegen.

9. Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen eine Beitragsermäßigung beantragen wollen, haben einen entsprechenden Nachweis zu führen. Liegt ein entsprechender Nachweis zu diesen Zeitpunkten nicht vor, wird im darauf folgenden Geschäftsjahr der volle Beitrag erhoben. Über entsprechende Anträge zur Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand. Im Bedarfsfall ist der Vorstand anzusprechen.

10. Anschriftenwechsel und Änderung der Bankverbindung sind der Mitgliederverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

## § 2 Versicherungsschutz

1. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Badischen Sportbundes inbegriffen.
2. Alle Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich dem Vorstand des KRV Wiking zu melden.

## § 3 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, 15. März 2019

Karlsruher Ruder-Verein Wiking v. 1879 e.V.

Steffen Hort

Stephan Leschka